

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22716 –**

Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in EU-Mitgliedstaaten und politische Antworten in Europa

Vorbemerkung der Fragesteller

In verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) treiben Parteien und Regierungen seit Jahren politische Entwicklungen voran, die die Rechtsstaatlichkeit und demokratische Rechte, den Schutz der Menschenrechte und die journalistische Freiheit bedrohen. In diesem Zusammenhang werden ebenfalls seit Jahren institutionelle Antworten auf EU-Ebene diskutiert (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/7423, 19/7436 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12720).

Besondere Bedeutung kommt Vorschlägen für neue finanzielle Sanktionsinstrumente als Antwort auf Verletzungen der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) definierten Werte in Mitgliedstaaten zu. Diese werfen aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller grundsätzliche Probleme auf. Denn es stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung in den EU-Verträgen. Der juristische Dienst des Rates hat bereits im Jahr 2014 in einem Gutachten festgestellt: „Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten kann gemäß den Verträgen nicht Gegenstand einer Maßnahme der Organe der Union sein (...); die einzige Ausnahme bildet das Verfahren gemäß Artikel 7 EUV.“ (Ratsdokument 10296/14, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10296-2014-INIT/de/pdf>)

Der Vorschlag des Außenministers Belgiens und des deutschen Bundesministers des Auswärtigen für ein Peer-Review-Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten („Maas in Brüssel: Mehr Rechtsstaatlichkeit einfordern“, brussel.eu.diplo.de, 18. März 2019) orientiert dementsprechend auf ein freiwilliges Instrument außerhalb der EU-Verträge. Er entgeht somit dem vertraglichen Problem der Verletzung des Prinzips der beschränkten Einzelermächtigung.

Entsprechend der rechtlichen Vertragsgrundlagen hat der Europäische Rat vom 17. bis 21. Juli 2020 in seinen Schlussfolgerungen entgegen den Vorschlägen der Kommission keine finanzielle Sanktionierung zur Verteidigung der Werte des Artikels 2 EUV mehr vorgesehen. Stattdessen soll eine mögliche Sperrung von Haushaltstiteln eng an die Kontrolle der Verwendung von Haushaltsmitteln gebunden werden: „Vor diesem Hintergrund wird eine Kon-

ditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts und von ‚Next Generation EU‘ eingeführt,“ (Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (17. bis 21. Juli 2020), Ratsdokument EUCO 10/20, <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>).

Die Bundesregierung hatte sich in ihrem Programm für die Ratspräsidentschaft noch dazu bekannt, den weitergehenden Kommissionsvorschlag für die Konditionalisierung zu unterstützen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD brachten im Unterschied dazu einen Antrag in den Deutschen Bundestag ein, in dem die Bundesregierung dazu aufgefordert wird „sich dafür einzusetzen, dass (...) EU-Mittel (...) einbehalten werden können, falls eindeutige Gefahren einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vorliegen, die die finanziellen Interessen der Union gefährden“ (Bundestagsdrucksache 19/20620). Demgegenüber besteht das Europäische Parlament weiterhin auf der weitergehenden Konditionalisierung von EU-Geldern mit der Einhaltung der Werte des Artikels 2.

Die Orientierung auf neu zu schaffende EU-Instrumente ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die falsche Antwort auf die grundlegend politischen Probleme in den Mitgliedstaaten. Die Diskussion neuer institutioneller Instrumente und die Forderungen nach weiteren Sanktionierungsmöglichkeiten drohen von der Frage der notwendigen politischen Antworten in den Ländern, in der Zivilgesellschaft und nicht zuletzt in den europäischen Parteienfamilien abzulenken.

Die diskutierten institutionellen Antworten führen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht nur zu formalrechtlichen, sondern auch zu grundsätzlichen Fragen der demokratischen Legitimation und rechtsstaatlichen Kontrolle. So verdeutlicht das bisherige Agieren der EU-Kommission gegenüber Ungarn und Polen die Gefahr der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgrund politischer Erwägungen und eines willkürlichen Einsatzes von Sanktionsinstrumenten.

Dass die Konflikte seitens der EU-Institutionen zu einer Auseinandersetzung von Pro- und Anti-Europäern stilisiert werden, befeuert zudem nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Propaganda der Rechtsextremisten. Ein Beispiel sind die Beschlüsse des Rates der EU zur Verteilung von Geflüchteten. Diese waren nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller offensichtlich EU-rechtskonform, wurden aber aufgrund politischer Erwägungen aufgehoben und konnten somit nicht vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) durchgesetzt werden, obwohl Sanktionen tatsächlich vertraglich vorgesehen sind. Die Forderungen nach vertraglich nicht vorgesehenen Haushaltssanktionen bedienen dagegen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das Feindbild der Kampagnen des ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán, denen zufolge die EU sich entgegen der demokratischen Legitimität der Mitgliedstaaten Rechte eines Bundesstaates anmaßen würde.

Der Kampf gegen die autoritäre Rechte lässt sich nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht auf den Kampf vermeintlicher Pro-Europäer gegen Nationalisten reduzieren. Nicht nur in Ungarn zeigt sich, dass die Nationalisten den Kampf nicht gegen die EU, sondern um die politische Macht in der EU führen. Sie wollen das Integrationsprojekt nicht beenden, sondern übernehmen. So will Orbán einem Memorandum an die EPP-Führung vom Februar 2020 zufolge mit der Fidesz-Partei die politische Linie der EPP entscheidend prägen und nach rechts öffnen („EPP coup: Orbán sends angry memo to party leadership“, [euractiv.com](https://www.euractiv.com), 19. Februar 2020). Die ungebrochene Mitgliedschaft der ungarischen Fidesz in der EPP-Fraktion im Europäischen Parlament und die entscheidenden Stimmen der rechtskonservativen polnischen PIS bei der Wahl Ursula von der Leyens zur Kommissionspräsidentin verdeutlichen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass entscheidende Kräfte der herrschenden Politik sich eine Kooperation mit Rechts-extremen als eine Machtoption offenhalten.

Die Politisierung von Rechtsstaatlichkeitsfragen und der Aufbau doppelter Strukturen der EU schwächen und bedrohen nach Ansicht der Fragestellerin-

nen und Fragesteller zugleich die etablierten Instrumente des Europarates. Dieser kann zwar viele der Probleme nicht verhindern, und ihm stehen keine Zwangsmittel zur Verfügung. Aber der Ansatz, auf langfristige Prozesse und den Dialog mit der Regierung und der Öffentlichkeit zu setzen, liefert doch wichtige Grundlagen für viele Akteure in den Mitgliedstaaten und auf der europäischen Ebene, die für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kämpfen.

1. Beobachtet und bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Verfasstheit und der pluralistischen privaten und öffentlichen Medienlandschaft in den zwei Mitgliedstaaten und insbesondere in Ungarn, Österreich, Polen, Bulgarien, Rumänien und Malta, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung beobachtet und bewertet fortlaufend die aktuellen Entwicklungen in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Die Bewertung erfolgt auf Grundlage von Gesprächen mit Vertretern von Regierung und Zivilgesellschaft, Informationen der Auslandsvertretungen vor Ort und auf Grundlage von Erkenntnissen Dritter wie zum Beispiel deutscher Stiftungen, europäischer Institutionen, des Europarats, der Vereinten Nationen sowie Nichtregierungsorganisationen. Besondere Bedeutung hat der erste jährliche Bericht der Kommission über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU 2020 (COM/2020/580), veröffentlicht am 30. September 2020 (https://ec.europa.eu/info/files/2020-rule-law-report-rule-law-law-situation-european-union_en). Der Bericht umfasst vier tragende Säulen der Rechtsstaatlichkeit: Die nationalen Justizsysteme, die Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und -freiheit sowie sonstige institutionelle Aspekte im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung.

2. Beobachtet und bewertet die Bundesregierung die innenpolitische Entwicklung in Ungarn seit dem Beginn der Corona-Krise, insbesondere in institutioneller Hinsicht mit Blick auf die erneute Erklärung eines Ausnahmezustands und die erweiterten Kompetenzen des Präsidenten Orbán, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung beobachtet die innenpolitische Entwicklung in Ungarn fortlaufend. In Zusammenhang mit der Corona-Krise hat sie immer wieder öffentlich betont, dass Verhältnismäßigkeit und zeitliche Befristung von Notfallmaßnahmen gewahrt und rechtsstaatliche Prinzipien eingehalten werden müssen. So haben Deutschland und 19 weitere Mitgliedstaaten in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 2. April 2020 ihre Sorge über die Verletzung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte durch das Ergreifen bestimmter Notfallmaßnahmen zum Ausdruck gebracht.

Der am 11. März 2020 aufgrund des Coronavirus ausgerufenen Ausnahmezustand in Ungarn wurde zum 18. Juni 2020 aufgehoben. Zuvor hatte das ungarische Parlament am 16. Juni 2020 einstimmig das Corona-Notstandsgesetz außer Kraft gesetzt und die Regierung aufgefordert, den Ausnahmezustand zu beenden. An seine Stelle ist der neu eingeführte sog. „Gesundheitsnotstand“ getreten, der aktuell bis zum 18. Dezember 2020 in Kraft ist. Die Regierung konnte ihn ausrufen, ohne dass es dazu eines Parlamentsbeschlusses bedurfte. So lange der „Gesundheitsnotstand“ gilt, kann die Regierung die zur Bekämpfung der Gesundheitskrise erforderlichen Maßnahmen per Dekret anordnen. Die Bundesregierung unterstützt die weitere Überwachung von Notfallmaßnahmen in den Mitgliedsstaaten der EU durch die Kommission um sicherzustellen, dass die Grundwerte der Union gewahrt werden.

3. Beobachtet und bewertet die Bundesregierung den in Ungarn im Rahmen der sogenannten Migrationskrise ausgerufenen Ausnahmezustand, der nicht beendet wurde, obwohl Ungarn seit Jahren kaum Geflüchteten aufnimmt oder einreisen lässt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der seit 2015 in Ungarn bestehende sogenannte Migrationsnotstand wurde bis 6. März 2021 verlängert. Verstärkte Grenzkontrollen finden nach wie vor statt. Die Bundesregierung beobachtet die Lage weiterhin aufmerksam und führt Gespräche mit allen Seiten, auch mit Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft.

4. Beobachtet und bewertet die Bundesregierung die innenpolitische Entwicklung in Ungarn seit dem Beginn der Corona-Krise mit Blick auf die ergriffenen Maßnahmen wie die Abschaffung lokaler Parkgebühren per Dekret und andere Initiativen, die den lokalen politischen Einheiten finanzielle Ressourcen und Handlungsspielräume einschränken, und die Unterstellung lokaler Bürgermeister unter von der Regierung ernannten Krisenmanager („The EU needs to stop funding Viktor Orbán’s emergency rule“, euronews.com, 7. April 2020), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die geplante Gesetzesnovelle vom 28. März 2020, die die Unterstellung lokaler Bürgermeister unter von der Regierung ernannte Krisenmanager vorsah, wurde von der Regierung zurückgezogen und trat nie in Kraft. Das ungarische Haushaltsgesetz 2021 sieht vor, dass Einkünfte aus der Kfz- und der Gewerbesteuer, die bis vor Ausbruch der Corona-Krise den Kommunen zur Verfügung standen, künftig in den nationalen Haushalt fließen.

5. Wie haben sich die Verhandlungen im Rat zur Beschlussfassung nach Artikel 7 EUV mit Bezug auf Ungarn und Polen entwickelt?

Das Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gegen Polen wurde im Dezember 2017 durch die Kommission eingeleitet. Seither fanden drei Anhörungen am 26. Juni, 18. September sowie am 11. Dezember 2018 statt. Weitere elf Male hat sich der Rat im Rahmen eines Sachstandsberichts der Kommission mit dem Verfahren befasst.

Das Verfahren nach Artikel 7 EUV gegen Ungarn wurde im September 2018 durch das Europäische Parlament eingeleitet. Bisher fanden zwei Anhörungen am 16. September sowie im 10. Dezember 2019 statt. Weitere sechs Mal hat sich der Rat im Rahmen eines Sachstandsberichts der Kommission mit dem Verfahren befasst.

Zuletzt hat sich der Rat am 22. September 2020 mit beiden Verfahren befasst. Die Kommission unterrichtete die Mitglieder des Rates zum aktuellen Stand der Verfahren und bekräftigte, dass weiterhin schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der gemeinsamen in Artikel 2 EUV genannten Werte durch Polen und Ungarn bestünden.

Der Rat wird auch weiterhin befasst bleiben.

6. Inwiefern sind Presseberichte nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, nach denen Orbán verlangt habe, das Artikel-7-Verfahren bis Ende des Jahres 2020 einzustellen („Gipfel-Vereinbarung zu EU-Rechtsstaatsmechanismus erfreut die Rechtsstaatsünder“, arte.tv, 21. Juli 2020), und inwiefern erwartet die Bundesregierung nach ihrer Zusage, „im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Prozess voranzubringen“, einen Beschluss zur Anwendung des Artikels 7 oder eine Vereinbarung, den Prozess zu beenden?

Bei dem in der zitierten Medienberichterstattung besprochenen Sondertreffen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 hat sich die Bundeskanzlerin zum Verfahren nach Artikel 7 gegen Ungarn presseöffentlich geäußert. Sie hat deutlich gemacht, dass es an Ungarn liegt, die bestehenden Bedenken in dem laufenden Verfahren auszuräumen.

7. Welche Rolle spielen die unterschiedlichen Formulierungen des Europäischen Parlaments in den Diskussionen zu Artikel 7, denen zufolge der Rat im Falle Polens feststellen solle, dass (sic!) eine Verletzung der Werte aus Artikel 2 EUV vorliege (COM(2017)835final, Erwägung 15), während mit Bezug auf Ungarn gefordert wurde festzustellen, ob (sic!) eine Verletzung der Werte vorliege (2017/2131(INL), Punkt 4)?

Sowohl der begründete Vorschlag der Kommission nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zur Rechtsstaatlichkeit in Polen (COM/2017/835, Erwägung 15) als auch der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments für einen Beschluss des Rates zur Feststellung im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundwerte der Union durch Ungarn (12266/18, Erwägung 79) fordern den Rat auf festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung vorliegt. Bei dem zitierten Dokument (2017/2131(INL)) handelt es sich um einen Entwurf.

8. Inwiefern hat es im Artikel-7-Verfahren zu Ungarn im Rat eine Rolle gespielt, dass von Ungarn in Zweifel gezogen wurde, dass die entsprechende Resolution des Europäischen Parlaments entsprechend des Quorums des Artikels 354 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zustande gekommen ist („Ungarn geht gegen Abstimmung über EU-Rechtsstaatsverfahren vor“, zeit.de, 18. September 2018)?

Ungarn hat im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 im Rat auf das laufende EuGH-Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Abstimmung im Europäischen Parlament hingewiesen, trotz dieser rechtlichen Vorbehalte allerdings seine konstruktive Mitarbeit im Rat zugesagt. Die Befassung durch den Rat wurde durch das laufende EuGH-Verfahren nicht beeinflusst.

9. Inwiefern wurde im Rat über den Vorschlag eines Artikel-7-Verfahrens im Zusammenhang mit dem Mord an der Journalistin Caruana Galizia in Malta diskutiert („Sohn von Caruana Galizia: ‚Der Staat hat meine Mutter verraten‘“, tagesschau.de, 17. Dezember 2019)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich der Rat nicht mit der Frage der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV im Zusammenhang mit dem Mord an der Journalistin Caruana Galizia befasst.

10. Hat sich die Bundesregierung zu der Ankündigung eines polnischen Staatssekretärs im Justizministerium verhalten, der nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur polnischen „Disziplinarkammer für Richter“ angekündigt hat, das Urteil erst umzusetzen, wenn das polnische Verfassungsgericht überprüft habe, inwiefern der EuGH die Kompetenz hatte, in dem Fall zu urteilen (<https://twitter.com/sjkaleta/status/1247813390426398721>), und wenn ja wie?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur weiteren Entwicklung in diesem Streitfall?

Die Bundesregierung hat die Äußerung des polnischen Staatssekretärs Sebastian Kaleta zur Kenntnis genommen. Nach eigenen Angaben hat die polnische Regierung die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf einstweiligen Rechtsschutz vollständig umgesetzt; die Kommission prüft derzeit eine entsprechende Stellungnahme der polnischen Regierung.

11. Auf welchen Rechtsgrundlagen und welchen Begründungen basieren die Entscheidungen der EU-Kommission, Fördergeldanträge aus polnischen Städten und Landkreisen abzulehnen, die sich zuvor zu „LGBT-Ideologiefreie Zonen“ erklärt haben („EU stoppt Zahlungen an ‚LGBT-freie Zonen‘“, aachener-nachrichten.de, 3. August 2020), und Finanzmittel in welcher Größenordnung und für welche Verwendung sind davon betroffen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

12. Teilt die Bundesregierung die rechtliche Einschätzung des juristischen Dienstes des Rates vom 27. Mai 2014 (Ratsdok. 10296/14) (bitte begründen), und wann hat sie sich im Rat und den Ratsarbeitsgruppen wie zu diesem Gutachten geäußert und sich gegebenenfalls darauf bezogen?
 - a) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Gutachtens, der zufolge „einem Mitgliedstaat eine Verletzung der Werte der Union, einschließlich des Werts der Rechtsstaatlichkeit, nur vorgehalten werden (kann), wenn er auf einem Gebiet tätig wird, für das aufgrund spezieller Zuständigkeitsübertragender Vertragsbestimmungen eine Zuständigkeit der Union gegeben ist“ (bitte begründen)?
 - b) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Gutachtens, der zufolge die „Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten (...) gemäß den Verträgen nicht Gegenstand einer Maßnahme der Organe der Union sein (kann) (...); die einzige Ausnahme bildet das Verfahren gemäß Artikel 7 EUV.“ (bitte begründen)?

Die Teilfragen 12a und 12b werden zusammen beantwortet:

Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats der Europäischen Union dienen ausschließlich der internen Rechtsberatung für die Gremien des Rates. Sie unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Die Bundesregierung gibt zu internen Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats der Europäischen Union daher keine Bewertung ab, auch wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass außerhalb des Artikel-7-Verfahrens zu beschließende Sanktionen beim Zugang zu Finanzmitteln des EU-Haushalts als Reaktion auf problematische Entwicklungen der demokratischen Verfasstheit, der Rechtsstaatlichkeit und anderer in Artikel 2 EUV angeführter Werte in rein mitgliedstaatlichen Kompetenzbereichen nicht durch die Verträge legitimiert werden können und eine Verletzung des Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung darstellen würden?

„Sanktionen“ im Sinne der Fragestellung oder Eingriffe „in rein mitgliedstaatliche Kompetenzbereiche“ sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand aktueller oder geplanter Vorhaben der EU. Zu hypothetischen Fragestellungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Aussetzung, Reduzierung oder Beendigung einer Finanzierung durch ein EU-Organ aufgrund der Nichterfüllung einer Vorbedingung („Konditionalität“) keine Sanktion darstellt.

14. Hat sich die Bundesregierung in den zurückliegenden Vertragsverhandlungen zu den EU-Verträgen seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften für mehr Sanktionsmöglichkeiten der EU gegen Mitgliedstaaten im Falle der Verletzung grundsätzlicher Werte in den Mitgliedstaaten ausgesprochen (bitte begründen)?

Die Europäische Union ist und die Europäischen Gemeinschaften waren zu jeder Zeit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Sie sind das Fundament Europas als Werte- und Rechtsgemeinschaft. Dafür hat sich die Bundesregierung seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

15. Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass die EU als Staatenverbund nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller über unzureichende Instrumente verfügt, um auf problematische Entwicklung in den Mitgliedstaaten zu reagieren, und sieht sie dabei ein Problem der notwendigen demokratischen Legitimation und demokratischen Kontrolle für EU-Maßnahmen, die Einfluss auf die grundsätzliche Entwicklung in EU-Mitgliedstaaten nehmen würden (bitte begründen)?

Der EUV enthält in Artikel 2 eine Bindung der Mitgliedsstaaten an gemeinsame Werte, in Artikel 7 ein Sanktionsinstrument bei einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung dieser Werte.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es daneben auch eines Instruments des Dialogs und der Prävention bedarf, um die wichtige Frage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union zu erörtern. Daher hat sie in ihrer Ratspräsidentschaft die Einführung eines Rechtsstaatsmechanismus angestoßen, in dessen Rahmen am 13. Oktober 2020 erstmals im Rat der horizontale Teil des Berichts über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU erörtert wurde.

16. Erfordert aus Sicht der Bundesregierung eine dauerhafte Absicherung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf die Werte der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie eine Ergänzung des unionsrechtlichen Fundaments und der Reaktionsmöglichkeiten, und wenn ja, inwiefern wird sich die Bundesregierung im Prozess zur Zukunft der EU für entsprechende Vertragsänderungen einsetzen (bitte begründen)?

Artikel 2 EUV enthält ein klares Bekenntnis der Union auch zu den Werten der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt es aus Sicht der Bundesregierung in der europäischen Praxis stetig auszufüllen, eine Vertragsänderung ist dafür nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Sieht die Bundesregierung den rechtsstaatlichen Gleichbehandlungsgrundsatz durch die EU-Kommission bei der Behandlung rechtsstaatlicher Fragen mit Bezug auf Polen und Ungarn gewahrt (bitte begründen)?

Die EU ist nach Artikel 4 Absatz 2 EUV verpflichtet, die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen zu achten. Das gilt auch und in besonderem Maße für die Kommission als Hüterin der Verträge. Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, dass die Kommission in Einklang mit den europäischen Verträgen die Rechte der Mitgliedsstaaten ebenso wahrt wie sie Pflichten der Mitgliedsstaaten einfordert.

Bei der Erstellung ihres ersten jährlichen Berichts über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU 2020 (COM/2020/580, veröffentlicht am 30. September 2020, https://ec.europa.eu/info/files/2020-rule-law-report-rule-law-law-situations-european-union_en) ist die Kommission für jeden Mitgliedstaat derselben in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten aufgestellten Methodik gefolgt: für alle Mitgliedstaaten wurden der gleiche Anwendungsbereich, vergleichbare Quellen und gleiche Analysestandards verwendet. Es fand nach Kenntnis der Bundesregierung außerdem eine enge Einbindung der Mitgliedsstaaten statt durch deren Beiträge, virtuelle Länderbesuche, ständigen Austausch und die Möglichkeit zur Kommentierung der Entwürfe der Länderkapitel.

Informationen über die bei diesem Bericht angewandte Methodik hat die Kommission veröffentlicht (https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2020-rule-law-report_de).

18. Wie schätzt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission ein, das Kooperations- und Kontrollverfahren (Cooperation and Verification Mechanism) für Bulgarien einzustellen und für Rumänien weiterzuführen, und beobachtet und bewertet die Bundesregierung die Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat den Bericht der Kommission zum Cooperation and Verification Mechanism für Bulgarien zur Kenntnis genommen. Bislang hat die Kommission keine Entscheidung über die Frage der Beendigung dieses Mechanismus getroffen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

19. Unter welchen Voraussetzungen hält die Bundesregierung EU-Vertragsverletzungsverfahren für konkrete Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit haben, für möglich, und inwiefern prüft die Bundesregierung, ob sie selbst solche Vertragsverletzungsverfahren einleiten möchte?

Gemäß Artikel 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann jeder Mitgliedstaat den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat. Als „Hüterin der Verträge“ ist es allerdings nach Artikel 258 AEUV primär die Aufgabe der Kommission, die Einhaltung der Verträge zu überwachen und bei Verstößen rechtliche Schritte in Form von Vertragsverletzungsverfahren gegen EU-Länder einzuleiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher auch bisher noch nie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein bilaterales Vertragsverletzungsverfahren anzustrengen.

20. Hat die Bundesregierung Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen und Ungarn eingeleitet, falls nicht, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Inwiefern ist der Artikel 10 Absatz 1 EUV, der die Arbeitsweise der EU auf der repräsentativen Demokratie gründet, nach Einschätzung der Bundesregierung auf die innerstaatliche Ordnungen der Mitgliedstaaten anwendbar, und sind entsprechende Verstöße dagegen im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens angreifbar, wie von der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Dr. Katarina Barley vorgeschlagen wurde („Klare Kante“, ipg-journal.de, 14. April 2020)?

Darüber, ob die Voraussetzungen zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren vorliegen, entscheidet der Europäische Gerichtshof auf Grundlage von Artikel 258 AEUV. Zuvor bedarf es einer Stellungnahme der Kommission. Eine solche Stellungnahme der Kommission liegt der Bundesregierung nicht vor.

22. Wie wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament zur Frage einer Rechtsstaatlichkeitskonditionierung im Mehrjährigen Finanzrahmen und dem Aufbauprogramm „Next Generation Europe“, die nicht auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU beschränkt ist, positionieren?

Zu dem genannten Punkt sind der Bundesregierung keine tatsächlichen oder geplanten Verhandlungen zwischen dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament bekannt.

Der Konditionalitätsmechanismus zum Schutz der finanziellen Interessen der EU wird aktuell zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt. Grundlage ist der Vorschlag der Ratspräsidentschaft, der am 30. September 2020 von den Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter, Teil 2, unterstützt wurde.

23. Wie nimmt die Bundesregierung die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) für die Beobachtung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und für die Bereitstellung von Expertise für die Regierungen und die Kommission, nicht zuletzt mit Blick auf die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren, wahr?

Berichte von und der Austausch mit Nichtregierungsorganisationen sind eine wichtige Informationsquelle über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit Vertretern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen und sieht ihre Arbeit als einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union.

24. Wie viel finanzielle Unterstützung ist im aktuellen Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen für zivilgesellschaftliche Initiativen und NGOs für die Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie möglich?

Die Staats- und Regierungschefs haben sich beim Europäischen Rat am 21. Juli 2020 auf ein Gesamtpaket aus dem MFR 2021-2027 und dem Aufbauplan „Next Generation EU“ geeinigt. Im Entwurf für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 sind 841 Mio. Euro (Preise von 2018) für den Fonds „Justiz, Rechte und Werte“ vorgesehen, aus dem zivilgesellschaftliche Initiativen und NGOs für die Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gefördert werden können.

25. Sieht die Bundesregierung Probleme bei der Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Initiativen und NGOs hinsichtlich einer möglichen Einmischung in politische Prozesse der Mitgliedstaaten und insbesondere bei Wahlen, und welche Entscheidungskriterien sollten für die Vergabe von Geldern aus Sicht der Bundesregierung in diesem Bereich angelegt werden?

Aus Sicht der Bundesregierung gehört eine lebendige Zivilgesellschaft zu einer pluralistischen Demokratie. Sowohl das Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ als auch das Programm „Justiz“ werden in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission oder in indirekter Mittelverwaltung, zum Beispiel durch internationale Organisation oder privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, verwaltet. Die Mittelvergabe erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union. Darüber hinausgehende Ausschreibungskriterien werden in der Durchführungsphase durch die jeweiligen Arbeitsprogramme konkretisiert.

26. Kann aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass im Fall von finanziellen Sanktionen gegen EU-Mitgliedstaaten aufgrund von Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit durch die Regierung oder parlamentarische Entscheidungen die finanziellen Auswirkungen so gezielt wirken, dass eine politische Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar bleibt, und nicht politische Unbeteiligte wie kommunale Gemeinden und Städte das Nachsehen haben, und wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?

Hinsichtlich „Sanktionen“ im Sinne der Fragestellung wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Soweit die Fragesteller „Maßnahmen“ im Sinne der geplanten Verordnung zum Schutz des Haushalts meinen, die keine Sanktionen darstellen, wird auf den Verordnungsentwurf der Kommission vom 4. Mai 2018 und den dort angelegten Schutz von Endempfängern und Begünstigten verwiesen. Dieser Schutz ist auch der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es „Ferner ist es wichtig sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Maßnahmen einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Ziel der Mittelzuweisungen aufweisen. Es muss somit gleichermaßen gewährleistet werden, dass die Auswirkungen jene treffen, die für die festgestellten Mängel verantwortlich sind. Daher gilt es zu berücksichtigen, dass Einzelempfänger von EU-Mitteln wie Erasmus-Studenten, Forscher oder Organisationen der Zivilgesellschaft nicht als für einschlägige Verstöße verantwortlich angesehen werden können.“

Der Verordnungsentwurf der Kommission sieht in Artikel 4 Absatz 2 vor: „Soweit in dem Beschluss zur Annahme der Maßnahmen nichts anderes bestimmt wird, beeinträchtigt die Verhängung geeigneter Maßnahmen nicht die Pflicht der staatlichen Einrichtungen, auf die in Absatz 1 Buchstabe a verwiesen wird, oder der Mitgliedstaaten, auf die in Absatz 1 Buchstabe b verwiesen wird, das von der Maßnahme betroffene Programm oder den von der Maßnahme betroffenen Fonds auszuführen und insbesondere Zahlungen an Endempfänger oder Begünstigte zu tätigen.“

27. Wie ist der Verhandlungsstand zum angestrebten Peer-Review-Mechanismus der Mitgliedstaaten, mit dem außerhalb des EU-Rahmens das Funktionalisieren der Rechtsstaatlichkeit von den Mitgliedstaaten überprüft werden soll, und welche Mitgliedstaaten haben bis jetzt ihr Interesse bekundet, sich an dem Verfahren zu beteiligen?

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Rechtsstaatsmechanismus soll als präventives Instrument dazu beitragen, dass im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs eine gemeinsame Kultur der Rechtsstaatlichkeit geschaffen wird. Durch regelmäßige Diskussionen und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten, unter anderem im Rat der Europäischen Union, soll ein gemeinsames Verständnis von Rechtsstaatlichkeit gefördert und gefestigt werden.

Zu den Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sollen im Rat künftig zwei verschiedene politische Aussprachen durchgeführt werden: eine jährliche horizontale Aussprache zum Kommissionsbericht als Ganzes und zu gesamteuropäischen Entwicklungen sowie eine halbjährliche länderspezifische Aussprache, bei der sich der Rat reihum einzelnen Länderkapiteln des Kommissionsberichts widmet.

Ihren Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 (COM/2020/580) hat die Kommission am 30. September 2020 veröffentlicht (https://ec.europa.eu/info/files/2020-rule-law-report-rule-law-law-situation-european-union_en). Die erste horizontale Aussprache hat am 13. Oktober 2020 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten stattgefunden. Die erste länderspezifische Aussprache ist für den 10. November 2020 geplant, zunächst zu den ersten fünf Mitgliedsstaaten, die im Bericht der Kommission erwähnt sind. Da Deutschland in diesem Halbjahr den Vorsitz des Rates innehat, wird das Länderkapitel zu Deutschland voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 erörtert werden.

Ferner soll sich der Rat Justiz- und Inneres am 3. Dezember 2020 mit justizbezogenen Aspekten der Rechtsstaatlichkeit beschäftigen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung den dem Artikel 7 des EU-Vertrags vorgeschalteten Rechtsstaatsmechanismus der EU-Kommission nach den Erfahrungen am Beispiel Polen?

Am 11. März 2014 hat die Kommission einen neuen Rahmen für den Umgang mit einer systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in einem der Mitgliedstaaten der EU angenommen. Dieses Instrument erlaubt es der Kommission, mit dem betreffenden Mitgliedstaat in einen Dialog zu treten, um zu verhindern, dass sich die systemische Bedrohung des Rechtsstaats ausweitet.

Zweck des Verfahrens ist es, mit dem betreffenden Mitgliedstaat gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, um eine sich anbahnende systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit abzuwenden, die sich zu einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung ausweiten und ein Verfahren nach Artikel 7 EUV nach sich ziehen könnte.

Die Bundesregierung begrüßt den von der Kommission mit der polnischen Regierung intensiv geführten Dialog auf der Grundlage des Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips. Sie bedauert, dass das damit verfolgte Ziel, der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 7 EUV vorzubeugen, nicht erreicht werden konnte.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die öffentliche, nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eskalative Kommunikationsstrategie der EU-Kommission gegenüber Polen nicht den von der Kommission beschlossenen Leitlinien entsprochen hat und die Wirkung der Instrumente des Europarates nicht gestärkt, sondern geschwächt hat?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht.

30. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Memorandum of Understanding zwischen EU und Europarat bei, und inwiefern unterstützt sie die darin getroffene Vereinbarung, dass der Europarat der Benchmark für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa bleiben soll?

Die Bundesregierung begrüßt eine enge Kooperation zwischen der Europäischen Union und dem Europarat, zum Beispiel in Gestalt der Gutachten der Venedig-Kommission des Europarats zu Fragen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten sowie in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern in der Nachbarschaft der Europäischen Union. Sie unterstützt beide Organisationen in ihrem Einsatz für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die deutsche Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union im zweiten Halbjahr 2020 und den bevorstehenden deutschen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats.

31. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zum Memorandum of Understanding, wenn von der EU-Kommission „ein Aktionsplan zu Menschenrechten und Demokratie 2020–2024“ angekündigt wird, „in dem die führende Rolle der EU bei der Festlegung von Standards im Bereich der Menschenrechte dargelegt wird“ (siehe Bericht aus Brüssel 06/2020 des EU-Verbindungsbüros des Deutschen Bundestages), und wenn ja, inwiefern?

Beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im gesamteuropäischen Kontext wirken EU und Europarat komplementär zusammen, so dass sie gemeinsam eine führende Rolle spielen.

32. Teilt die Bundesregierung das Bedauern der Fragestellerinnen und Fragesteller darüber, dass eine frühzeitige Eröffnung des Monitoringverfahrens für Ungarn in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Jahr 2013, anders als vom zuständigen Ausschuss vorgeschlagen, mit den Stimmen der CDU/CSU-Abgeordneten und der EPP-Fraktion in der Plenarabstimmung verhindert wurde?

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PVER) besteht aus gewählten Mitgliedern der Parlamente der 47 Mitgliedstaaten. Sie trifft ihre Entscheidungen eigenständig aufgrund der durch die Satzung des Europarats vorgegebenen Zuständigkeiten. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung, interne Entscheidungsfindungsprozesse der PVER zu kommentieren.

33. Verfolgt und bewertet die Bundesregierung die von ihr und in den anderen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in der Corona-Pandemie auf ihre Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die darin vorgesehenen Einschränkungen und die Grenzen für solche Einschränkungen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention / EMRK) ist als von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag mittels Ratifikationsgesetz in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert worden. Sie ist damit von allen deutschen staatlichen Stellen zu beachten. Dies gilt auch im Hinblick auf die durch diese Stellen getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Die bisher in Deutschland und in anderen EMRK-Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie können Eingriffe in Rechte der EMRK darstellen. Allerdings sehen diese Rechte vielfach die Möglichkeit vor, sie zum Schutz der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit einzuschränken, solange die Maßnahmen verhältnismäßig sind und auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Die Prüfung, ob bestimmte Maßnahmen im Einzelfall mit der EMRK vereinbar sind, obliegt letztlich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Bundesregierung beobachtet die in anderen EMRK-Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Sie tauscht sich in bilateralen Gesprächen und multilateralen Formaten mit anderen EMRK-Mitgliedstaaten zu der Vereinbarkeit der von diesen und von Deutschland getroffenen Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung mit der EMRK aus und wirkt auf Konsens unter den Mitgliedstaaten dazu hin.

34. Sieht die Bundesregierung ein Mandat der EU-Kommission, um auf die Corona-Notstandsgesetze in den Mitgliedstaaten zu reagieren und falls nötig zu handeln, wie die EU-Kommissionspräsidentin angekündigt hat („Corona-Notstandsgesetz: Ungarn droht EU-Verfahren“, tagesschau.de, 12. April 2020)?

Nach den EU-Verträgen kann die Kommission rechtliche Schritte in Form von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedsstaaten einleiten, die ihre europarechtlichen Verpflichtungen verletzen. Dies gilt auch in Bezug auf Corona-Notstandsgesetze der Mitgliedstaaten.

35. Sieht die Bundesregierung im Rechtsstaatsmechanismus der EU-Kommission, in den geplanten jährlichen Rechtsstaatlichkeitsberichten der Kommission und in einer von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen EU-Kopenhagen-Kommission (Bundestagsdrucksache 19/7436) das Risiko des Aufbaus von Doppelstrukturen zum Europarat, die die etablierten Institutionen schwächen, ihre Handlungslogiken stören, die Möglichkeit zum „Forum-Shopping“ eröffnen oder die Entwicklung divergierender Standards ermöglichen könnten?

Die EU und der Europarat wirken bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit im gesamteuropäischen Kontext auf der Grundlage ihres gemeinsamen Memorandum of Understanding von 2007 komplementär zusammen. In den Ratsschlussfolgerungen vom 8. Juli 2020 über die Prioritäten ihrer Kooperation mit dem Europarat hat die EU ihren Willen zur guten Zusammenarbeit kürzlich erneut bekräftigt, insbesondere in Bezug auf den Schutz und die Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

Die Bundesregierung setzt sich zugleich für einen einheitlichen präventiven Rechtsstaatsmechanismus ein. Dieser basiert wesentlich auf dem jährlichen Bericht der Kommission und umfasst den in Antwort auf Frage 27 erläuterten Rechtsstaatsdialog im Rat sowie gegebenenfalls weitere Debatten im Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Angesichts der jährlichen Berichterstattung der Kommission ist es aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, zum gleichen Zweck neue Gremien auf EU-Ebene zu schaffen. Daher sieht die Bundesregierung kein Risiko im Sinne der Fragestellung.

36. Inwiefern haben im Ministerkomitee des Europarates die in der Antwort auf die Empfehlung 2151 (2019) (<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=28323&lang=en>) angekündigten weiteren Gedankenaustausch- und Reflexionsprozesse stattgefunden, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung die von der Versammlung des Europarates in ihrer Empfehlung 2151 (2019) im Punkt 9 geforderten Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Bewertungen und Handlungen der EU die existierenden Prozeduren des Europarates nicht beeinträchtigen (<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=27613&lang=en>)?

In den zahlreichen Gremien des Ministerkomitees des Europarats finden fortlaufend Gedankenaustausch- und Reflexionsprozesse statt, die unter anderem auch die in der Frage angesprochenen Bewertungen und Handlungen der EU und ihre Auswirkungen auf die existierenden Prozeduren des Europarats betreffen, insbesondere in Bezug auf Fragen von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten.

So werden solche Fragen im Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Ministerkomitees erörtert, dessen Mitglieder aktuell die Verhandlungen mit der Kommission über den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskon-

vention im Rahmen der sogenannten „47+1“ – Gruppe führen. Ein Beitritt würde eine noch engere Abstimmung zwischen Europarat und EU im Bereich von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sowie einen noch kohärenteren europaweiten Menschenrechtsschutz fördern. Die Bundesregierung unterstützt daher den Beitrittsprozess nachdrücklich auch im Kontext der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und des im November beginnenden deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats.

37. Geht die Bundesregierung davon aus, dass es geopolitische Akteure gibt, die ein Interesse daran haben, dass die EU gegenüber dem Europarat eigenen Kompetenzen aufbaut, um die Instrumente des Europarates schwächen und ersetzen zu können, wie es im Artikel „The West needs to act fast to help Ukraine“ angedeutet wird, der vom „Atlantic Council“ veröffentlicht wurde und vor allem die Venedig-Kommission angreift, wenn er schreibt, „The most disturbing example is the Venice Commission of the now discredited Council of Europe. (...) Ukraine should stop consulting this flawed organization. Other purely western organizations, the European Union or the G-7, should take its place.“ („The West needs to act fast to help Ukraine“, atlanticcouncil.org, 19. August 2019)?

Deutschland hat keinerlei Interesse an einer Schwächung der Instrumente des Europarats. Die Bundesregierung vermag auch keine solchen Tendenzen zu erkennen. Sie setzt sich konsequent und mit Erfolg für eine enge, am beiderseitigen Interesse orientierte Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat ein.

In den Ratschlussfolgerungen vom 8. Juli 2020 über die Prioritäten ihrer Kooperation mit dem Europarat hat die EU ihren Willen zur guten Zusammenarbeit eindeutig bekräftigt. Darin wird auch die erfolgreiche Arbeit der Venedig-Kommission im Rahmen der Kooperation zwischen EU und Europarat zum Thema Rechtsstaatlichkeit ausdrücklich hervorgehoben. Die Venedig-Kommission begutachtet unter anderem auch immer wieder die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in EU-Mitgliedstaaten. Zum Beispiel hat sie bei ihrer Plenarsitzung im Oktober 2020 ein Gutachten zu den Auswirkungen der aufgrund der Corona-Pandemie verabschiedeten Maßnahmen veröffentlicht (Interim Report on the measures taken in the EU member States as a result of the Covid-19 crisis and their impact on democracy, the Rule of Law and Fundamental Rights, adopted by the Venice Commission at its 124th Plenary Session, Online, 8-9 October 2020).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.